

**Vorlage**  
**an den**  
**Rat der Stadt Helmstedt**  
**über den Verwaltungsausschuss**  
**und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt**

**Fusion der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Nord-Elm**

Die Stadt Helmstedt und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf planen einen Zusammenschluss. Aufgrund der vorliegenden Zustimmung aller Ráte zur Durchführung von Verhandlungen einer möglichen Fusion wurde durch die eingerichtete Steuerungsgruppe u.a. der Entwurf eines Gebietsänderungsvertrags erarbeitet, welcher bereits in der Lenkungsgruppe diskutiert wurde. Der Entwurf wird zurzeit von den Verhandlungspartnern überarbeitet. In dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gebietsänderungsvertrags wird in der Präambel dargestellt, dass Ziel der angestrebten Fusion ist:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,
- die künftigen Ortsteile Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beibehalten werden,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Im derzeitigen Meinungsbildungsprozess über die Möglichkeiten und die Ausgestaltung einer Fusion sollte der Gebietsänderungsvertrag mit grundsätzlicher Zustimmung durch die Gremien der Stadt getragen werden, um den Verhandlungspartnern ein entsprechend positives Signal zu vermitteln.

Als Anlage 2 ist die in der Lenkungsgruppensitzung am 29.01.2014 vorgestellte Präsentation „Warum Fusion jetzt?“ einschließlich einer Übersicht über den derzeitigen Entwurf der Finanzdaten mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Es wird empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die grundsätzliche Fassung des Gebietsänderungsvertrags zwischen der Stadt Helmstedt mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen in die in der Anlage 1 beigefügte Entwurfsfassung des Gebietsänderungsvertrags nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern sowie der Kommunalaufsicht und dem Niedersächsischen Innenministerium einzuarbeiten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

2 Anlagen

# Gebietsänderungsvertrag

## Präambel

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf fusionieren und bilden die künftige Stadt Helmstedt. Ziel dieser Fusion ist:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,
- die künftigen Ortsteile Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beibehalten werden,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ( NKomVG ) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

### § 1

#### Neubildung der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf bilden zum 01.01.2017 die Stadt Helmstedt mit der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde gemäß § 14 Absatz 3 NKomVG.

### § 2

## Name, Benennung und Bezeichnung

(1)

Die neue Kommune führt gem. § 20 Abs. 1 NKomVG den Namen Stadt Helmstedt. Die dem Gemeindeteil Bad Helmstedt verliehene Bezeichnung als Bad bleibt nach § 19 Absatz 4 NKomVG entsprechend der Anerkennung erhalten.

(2)

Die Hauptsatzung regelt Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel sowie das Wappen der Stadt.

(3)

Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf, sowie die bisherigen Ortsteile der Stadt Helmstedt, Barmke und Emmerstedt, werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Stadt Helmstedt und bilden jeweils Ortsräte.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a)	Barmke	7
b)	Emmerstedt	9
c)	Frellstedt	7
d)	Rábke	7
e)	Süpplingen	9
f)	Süpplingenburg	7
g)	Warberg	7
h)	Wolsdorf	9

Über Veränderungen entscheidet der Rat der Stadt Helmstedt entsprechend § 90 Absatz 3 NKomVG.

(4)

Jede Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Helmstedt den bisherigen Ortschafts- bzw. Gemeindennamen als Ortschaftsnamen weiter und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen zusätzlich als örtliche Symbole weiterführen.

## § 3

### Auflösung und Rechtsnachfolge

(1)

Mit der Bildung der Stadt Helmstedt sind die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden aufgelöst.

(2)

Die Stadt Helmstedt tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile sowie für die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Vermögen. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden weitergeführt.

(3)

Es bestehen die in der Anlage XX dargestellten Verbandsmitgliedschaften.

#### **§ 4 Weitere Übergangsregelungen**

(1)

Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Helmstedt werden ein Interimsrat und ein Interimsverwaltungsausschuss gebildet sowie ein Interimshauptverwaltungsbeamter bestimmt.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt haben die gesetzlich höchstmögliche Anzahl von Mitgliedern.

(2)

Der Interimsrat besteht aus den Mitgliedern der Räte der Stadt Helmstedt (alt) und der Samtgemeinde Nord-Elm und den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Süpplingenburg und Warberg. Den Vorsitz im Interimsrat übernimmt der Vorsitzende des Rates der Samtgemeinde Nord-Elm. Er wird vom Vorsitzenden des Rates der Stadt Helmstedt (alt) vertreten.

(3)

Der Interimsverwaltungsausschuss besteht aus den Beigeordneten der Stadt Helmstedt (alt), den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf, dem Interimsratsvorsitzenden sowie dem Interimshauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden.

(4)

Bis zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Helmstedt (alt) die Aufgabe des Interimshauptverwaltungsbeamten. Die Aufgabe des allgemeinen Vertreters des Interimshauptverwaltungsbeamten wird während dieser Zeit vom Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Nord-Elm wahrgenommen. Soweit der Bürgermeister der Stadt Helmstedt sein Amt noch nicht angetreten hat, ist der Interimbürgermeister auch befugt, den Rat zu seiner konstituierenden Sitzung zu laden.

(5)

Die repräsentative Vertretung wird in der Interimszeit vom Interimshauptverwaltungsbeamten sowie dem Vorsitzenden des Interimsrates wahrgenommen.

(6)

Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) gilt für Bekanntmachungen bis zum Erlass einer Hauptsatzung. Für den Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm gelten bis dahin die Bekanntmachungsregeln der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf.

#### **§ 5 Haushaltsführung**

(1)

Das letzte Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmersedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf endet am 31.12.2016. Die jeweiligen Haushaltssatzungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt fort und sind Grundlage für eine mögliche notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG der neuen Stadt

Helmstedt. Die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, damit der Rat der Stadt Helmstedt den Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 zeitnah beschließen kann, so dass der Überbrückungszeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Ein Beschluss des Haushaltes 2017 wird im ersten Quartal 2017 angestrebt.

(2)

Die Jahresabschlüsse 2016 gemäß § 129 NKomVG werden von der Stadt Helmstedt erstellt. Die Vertretung der Stadt Helmstedt beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamten. Die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung werden von der Stadt Helmstedt vorgenommen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsstellen der Gemeinde**

Die Stadt Helmstedt unterhält ein Rathaus in Helmstedt sowie ein Bürgeramt in Süpplingen. Darüber hinaus können in den Ortsteilen Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf Bürgersprechstunden durch die jeweiligen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ortsrat.

## **§ 7**

### **Ortsrecht, Flächennutzungspläne**

(1)

Das Ortsrecht der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im jeweiligen räumlichen Bereich für eine Übergangszeit weiter. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bis zum Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt durch den Rat gilt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) vom 21. Juni 2012 als Richtschnur.

Die Regelungen des § 63 Nds. SOG gelten vorrangig.

(2)

Die Regelungen des Absatzes 1 sind bis 31.12.2017 befristet; die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

(3)

Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Helmstedt und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf anzuwenden sind, gelten in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

(4)

Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der Stadt Helmstedt (alt) und der Samtgemeinde Nord-Elm bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort, bis sie aufgehoben oder

geändert werden. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sollen bis zum 31.12.2020 beschlossen sein.

## **§ 8 Verwaltungsorganisation**

(1)

Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zur Neufassung durch den Bürgermeister der Stadt Helmstedt fort, gleiches gilt für bestehende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Personalrat. Neue Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind bis zum 31.12.2017 zu erlassen.

(2)

Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Personalrats der Stadt Helmstedt wird ein Übergangspersonalrat durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Personalvertretung der Stadt Helmstedt (alt) unter Beachtung der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04.07.1996 gebildet. Sofern zum Fusionszeitpunkt bei der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf Personalvertretungen bestehen sollten, wird der Übergangspersonalrat aus allen bestehenden Personalvertretungen gebildet.

(3)

Widersprechen sich Regelungen und Vereinbarungen, entscheidet über die Anwendung der Interimshauptverwaltungsbeamte bzw. der Bürgermeister, erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Übergangspersonalrat.

(4)

Die Stadt Helmstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden bereits vor dem 01.01.2017 damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personalhoheiten, einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die organisatorische Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Fusionszeitpunkt.

## **§ 9 Übernahme von Bediensteten**

(1)

Die Beschäftigten der Stadt Helmstedt (alt), der Samtgemeinde Nord-Elm und der Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf, deren Verträge über den 01.01.2017 hinaus abgeschlossen wurden, werden am 01.01.2017 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Stadt Helmstedt übernommen.

*(Dies gilt auch für kommunale Wahlbeamte; ihnen ist bis zum Ende ihrer Amtszeit ein angemessenes Amt zuzuweisen.)*

## **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

Die von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt und behalten Gültigkeit.

## **§ 11 Feuerwehren**

(1)

Die vorhandenen Feuerwehrstandorte bleiben bis zu einer anderen Entscheidung des ~~neuen~~ Rates der Stadt Helmstedt erhalten und werden nach den örtlichen Verhältnissen und dem vorhandenen Gefährdungspotential entsprechend den Vorgaben des niedersächsischen Brandschutzgesetzes aufgestellt und ausgerüstet. Bei geplanten Veränderungen der Feuerwehrstandorte ist der betroffene Ortsrat zu beteiligen.

(2)

Der Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Nord-Elm übernehmen zusammen kommissarisch bis zur Entscheidung des ~~neuen~~ Rates über den neuen Stadtbrandmeister die Funktion des Stadtbrandmeisters und seines Vertreters der Stadt Helmstedt. Eine Ernennung des neuen Stadtbrandmeisters und seines Vertreters soll bis zum 01.07.2017 erfolgen.

(3)

Die Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie die Stellvertreter der Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister und die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinekommandos bleiben bis zur Neubestimmung gleichberechtigt jeweils für ihr Gebiet im Amt.

## **§ 12 Öffentliche Einrichtungen**

Die in der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG bleiben nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegten Prioritätenliste bedarfsgerecht erhalten.

## **§ 13 Partnerschaften und Patenschaften**

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden durch die Stadt Helmstedt fortgeführt.



## **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Helmstedt (alt) übt diese Funktion für die neu gebildete Stadt Helmstedt aus.

## **§ 15 Schiedsmannwesen**

(1)

Die Schiedsamtbezirke ... bleiben gemäß § 53 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsmänner der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihre jeweiligen Vertreter bleiben jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

## **§ 16 Abschluss von Maßnahmen**

Alle von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Súpplingen, Súpplingenburg, Warberg und Wolsdorf bis zum 31.12.2016 beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen (z.B. finanzierte Baumaßnahmen) werden von der Stadt Helmstedt als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

# Neugliederung Helmstedt / Nord – Elm

## Warum Fusion jetzt?



# Warum Fusion jetzt?

## ➤ Verlust der Entschuldungshilfe:

**Samtgemeinde Nord-Elm: rd. 2.500.000 €**

**Stadt Helmstedt: rd. 9.000.000 €.**



## Warum Fusion jetzt?

- **Mitnahme der direkten Fusionsvorteile (Schlüsselzuweisungen, Zinersparnis u.a.)**

**Insgesamt 1.000.000 € jährlich .**

- **Realisierung der Synergien aus der Fusion**

**Ergebnisverbesserungen von rd. 1.400.000 jährlich.**



# Warum Fusion jetzt?

- **Die Leistungen und Einrichtungen in den Gemeinden (künftigen Ortsteilen) können über den Gebietsänderungsvertrag weitgehend und dauerhaft abgesichert werden.**
- **Ohne Verbesserung der kommunalen Strukturen im Landkreis gibt es keinen Gemeindeverband mit Wolfsburg (Mohrs).**



Ergebnisplanung Nord-Elm / Stadt Helmstedt  
-vorläufig- \*

**2. Entwurf**  
Stand Januar 2014

		Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Plan 2013/ Prognose	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>SG Nord- Elm</b>	Erträge	8.437.991,56	7.982.996,02	9.403.757,50	8.397.297,64	8.491.100	8.741.400	9.012.400	9.312.000	7.819.000	7.641.200	7.820.200	8.001.700	8.184.800	8.369.400
	Aufwendungen	8.939.049,50	8.882.171,28	8.344.645,61	9.073.950,72	9.571.700	9.394.400	9.315.400	9.458.200	7.866.600	8.011.100	8.168.200	8.362.700	8.522.700	8.725.300
	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-501.057,94</b>	<b>-899.175,26</b>	<b>1.059.111,89</b>	<b>-676.653,08</b>	<b>-1.080.600</b>	<b>-653.000</b>	<b>-303.000</b>	<b>-146.200</b>	<b>-47.600</b>	<b>-369.900</b>	<b>-348.000</b>	<b>-361.000</b>	<b>-337.900</b>	<b>-355.900</b>
<b>Helmstedt</b>	Erträge	27.030.486,01	30.063.033,22	31.687.617,52	25.643.838,62	37.104.900	32.097.700	33.684.400	33.894.400	34.610.700	35.352.500	36.139.600	36.852.600	37.662.500	38.402.300
	Aufwendungen	33.378.839,95	31.318.305,76	34.656.446,61	33.542.015,89	35.961.100	36.119.700	36.146.400	36.357.900	36.844.800	37.710.000	38.341.800	39.089.900	39.784.700	40.528.900
	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.348.353,94</b>	<b>-1.255.272,54</b>	<b>-2.968.829,09</b>	<b>-7.898.177,27</b>	<b>1.143.800</b>	<b>-4.022.000</b>	<b>-2.462.000</b>	<b>-2.463.500</b>	<b>-2.234.100</b>	<b>-2.357.500</b>	<b>-2.202.200</b>	<b>-2.237.300</b>	<b>-2.122.200</b>	<b>-2.126.600</b>
<b>zusammen</b>	Erträge	35.468.477,57	38.046.029,24	41.091.375,02	34.041.136,26	45.596.000	40.839.100	42.696.800	43.206.400	42.429.700	42.993.700	43.959.800	44.854.300	45.847.300	46.771.700
	Aufwendungen	42.317.889,45	40.200.477,04	43.001.092,22	42.615.966,61	45.532.800	45.514.100	45.461.800	45.816.100	44.711.400	45.721.100	46.510.000	47.452.600	48.307.400	49.254.200
	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.849.411,88</b>	<b>-2.154.447,80</b>	<b>-1.909.717,20</b>	<b>-8.574.830,35</b>	<b>63.200</b>	<b>-4.675.000</b>	<b>-2.765.000</b>	<b>-2.609.700</b>	<b>-2.281.700</b>	<b>-2.727.400</b>	<b>-2.550.200</b>	<b>-2.598.300</b>	<b>-2.460.100</b>	<b>-2.482.500</b>

**Fusionswirkungen**

Schlüsselzuweisungen										1.040.400	1.065.000	1.089.100	1.112.300	1.134.600	1.138.000
darauf Kreisumlage	Antrag auf Nichtzahlung gestellt									-515.000	-527.200	-539.100	-550.600	-561.600	-563.300
Zuweisungen übertragener Wirkungskreis, da selbständige Stadt										49.200	49.800	50.400	51.000	51.600	52.200
Zins- und Zinseszinsersparnis auf Entschuldungshilfe (11,465 Mio €)								232.000		237.000	303.000	311.000	384.000	396.000	477.000
Hebesatzangleichung										0	0	183.100	186.400	189.900	193.300
Anpassung der Hundesteuer										20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Zinsersparnis auf sonstige Fusionswirkungen								0		8.000	26.000	45.000	80.000	108.000	161.000
<b>Fusionswirkungen zusammen</b>									<b>232.000</b>	<b>839.600</b>	<b>936.600</b>	<b>1.159.500</b>	<b>1.283.100</b>	<b>1.338.500</b>	<b>1.478.200</b>
<b>ordentliches Ergebnis vor Haushaltssicherung</b>	<b>-6.849.411,88</b>	<b>-2.154.447,80</b>	<b>-1.909.717,20</b>	<b>-8.574.830,35</b>	<b>63.200</b>	<b>-4.675.000</b>	<b>-2.765.000</b>	<b>-2.377.700</b>	<b>-1.442.100</b>	<b>-1.790.800</b>	<b>-1.390.700</b>	<b>-1.315.200</b>	<b>-1.121.600</b>	<b>-1.004.300</b>	<b>-1.004.300</b>

**weitere Maßnahmen**

<b>Personalentwicklungskonzept</b>	in Arbeit, Betrag aber nur fiktiv											-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
<b>Haushaltssicherungsmaßnahmen</b>	noch offen, Betrag daher nur fiktiv											-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
<b>verbleibendes ordentliches Ergebnis</b>												<b>9.300</b>	<b>84.800</b>	<b>278.400</b>	<b>395.700</b>

\* Informationsstand teilweise vor Haushaltsberatung 2014

( Daten Frellstedt, Rábke, Wolsdorf aus Haushalt 2013, Warberg, Súpplingen, Súpplingenburg aus Erfassungsstand 22./23.01.2014, SG Nord-Elm aus endgültigem Plan 2014, Helmstedt aus beschlossenem Plan 2014/2015)